

S

- Schadensersatz** im Fall des § 845 BGB; hierbei ist im gewissen Umfang der Unterhalt zu berücksichtigen, der dem Getöteten für die den Dienstleistungen entsprechenden Zeitabschnitte zu leisten gewesen wäre 123
- im Fall des § 844 Abs. 2 BGB; zur mutmaßlichen Leistungsfähigkeit der Getöteten (zweifelhafte Tochter) 133
- : Zur Anrechnung von Einkünften, die die Witwe eines Getöteten aus eigenem Erwerb tatsächlich erzielt hat oder hätte erzielen können, auf einen Schadensersatzanspruch aus § 844 Abs. 2 BGB 170
- s. Amtspflichtverletzung, Entlastungsbeweis
- Schutzverordnung** s. Unterbrechung des Verfahrens
- Sondergerichte:** Landwirtschaftsgerichte sind keine —, sondern Abteilungen der ordentlichen Gerichte 352
- Sozialversicherung:** Der bevorzugten Umstellung nach § 23 UmstG unterliegen auch Ansprüche aus solchen Versicherungsverhältnissen, die sich nach ihrem materiellen Gehalt als solche der — darstellen und die damit ersatzweise Funktionen der — erfüllen 197
- s. Pensionsversicherungen
- Staatsukzession** s. Rechtsnachfolge
- Steckengebliebene Banküberweisung:** Rückforderungsanspruch bei nicht vollständig ausgeführter West-Ost-Banküberweisung gegenüber der Vertragsbank in der Westzone 244
- Stille Gesellschaft** s. Gesellschaft
- Straßenbau- und Verkehrsdirektion (SVD)** ist Bedarfsstelle i. S. des Reichsleistungsgesetzes 79

Straßenbaulast für Autobahnen trifft nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes die Deutsche Bundesrepublik; sie haftet jedoch auch für unerlaubte Handlungen, die die von den Ländern bzw. Selbstverwaltungskörperschaften bereits vor diesem Zeitpunkt zur Verwaltung der Autobahnen eingesetzten Organe begangen haben, neben dem Land bzw. der Selbstverwaltungskörperschaft 253

T

- Teilungsplan:** Zur Rechtskraft eines — bei der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Erbgemeinschaft 84
- Todeserklärung:** Rechtliches Interesse für Antrag auf — nur gegeben, wenn die schon zu Lebzeiten des Verschollenen begründeten Rechtsbeziehungen des Antragstellers durch den Tod des Verschollenen in rechtsgestaltender Weise berührt werden. 323

U

- Übernahmerecht** s. Gesellschaft
- Überweisung** s. Banküberweisung, steckengebliebene Banküberweisung
- Umstellung** s. Gesellschaft, Invaliditätsversicherung, Pensionsversicherung, Rentenansprüche, Sozialversicherung
- Unentgeltliche Verwahrung** s. Verwahrung
- Unerlaubte Handlung:** Berechnung der Schadensrente im Fall des § 845 BGB 123
- : Mutmaßliche Leistungsfähigkeit der Getöteten (Tochter von 12 Jahren) bei Schadensersatzansprüchen aus § 844 Abs. 2 BGB 133
- Unlauterer Wettbewerb** durch Namensmißbrauch bei Firmenbezeichnung 97

- hinsichtlich der Zerrüttung der Ehe aus 182
- : Tiefe Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 43 Eheges ist gleichbedeutend mit einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 48 Eheges; Frage, ob ein Verhalten eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten darstellt, liegt überwiegend auf tatsächlichem Gebiet 186
- : Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (Heimtrennung) ist ein äußerer Tatbestand, aber grundsätzlich bedingt durch den Willen des die Gemeinschaft aufhebenden Ehegatten 279
- s. Rechtskraft

Einziehungsermächtigung für unpfändbare Forderungen . . 164

Enteignung: Inanspruchnahme zur Verfügung nach dem Reichsleistungsgesetz ist — 47, 74, 272

Entlastungsbeweis: Voraussetzungen für den — i. S. des § 831 BGB bei Großbetrieben . . . 1

Erbe s. Anfechtung einer letztwilligen Verfügung

Erbengemeinschaft s. Zwangsversteigerung

Ermächtigung s. Einziehungsermächtigung

F

Feststellungsklage: Vorliegen eines Rechtsverhältnisses im Fall des § 844 Abs. 2 BGB zwischen Ersatzpflichtigen und Dritten, auch wenn ein Schaden noch nicht eingetreten ist; rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung ist zu bejahen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Getötete später zur Unterhaltsleistung verpflichtet sein werde 133

Firma: Nur die redliche Benutzung des eigenen Namens des Einzelkaufmanns als Firma geschützt;

Firmenwahl in der Absicht, Verwechslungen herbeizuführen, ist Rechtsmißbrauch 97

G

Genossenschaft: Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder einer Genossenschaft endet mit Ablauf der Zeit, für die das Mitglied gewählt ist; § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht anwendbar; Mindestanfordernis für die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder 224

Gerichtsbarekeit s. Besatzungsmacht

Gerichtsstand: Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist Inland i. S. des § 23 ZPO; jedoch ist entsprechende Anwendung des § 23 ZPO insoweit geboten 62

Gesellschaft: Voraussetzungen für die Zubilligung eines Übernahmerechts nach § 142 HGB; nicht nur die schwerwiegende Gefährdung des Gesellschaftsunternehmens in seiner wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit, sondern auch die entscheidende Zerstörung der persönlichen Vertrauensgrundlage unter den Gesellschaftern als wichtiger Grund i. S. des § 142 HGB 109

—: Für Umstellung einer am Währungsstichtag noch nicht fälligen Einlage eines stillen Gesellschafters findet nicht § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UmstG Anwendung, vielmehr ist diese entsprechend der Umstellung des Geschäftsvermögens in der DM-Eröffnungsbilanz umzustellen 364

H

Heimtrennungsklage s. Ehescheidung

Höchstgeschwindigkeit: Zulässige

Register

Die Zahlen bedeuten die Seiten

A. Sachregister

A

Abhandenkommen einer Sache:

Besitzverlust ohne Willen des unmittelbaren Besitzers; nicht der rechtliche, sondern der rein tatsächliche Wille ist entscheidend; Willensmängel (Irrtum, Täuschung, Drohung) sind daher ohne Einfluß. Wird dem Besitzer der Besitz durch unwiderstehliche, physische Gewalt oder einen gleichen seelischen Zwang genommen, so liegt ein — vor. Ein Geschehenlassen der Fortnahme (Dulden) seitens des Besitzers ist Besitzverlust ohne Willen des Besitzers

33

Abkürzung: Kennzeichnungsschutz abgekürzter Bezeichnungen . 167

Abtretung unpfändbarer Forderungen 153

Amtshaftung: Keine —, wenn ein auf Grund der öffentlichen Fürsorge in einem städtischen Krankenhaus aufgenommenen Kranker fehlerhaft behandelt wird. . 138

Ampflichtverletzung: Schadensersatzanspruch wegen — nur dann, wenn der Geschädigte auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag. 10, 45

—: Voraussetzungen für eine durch Willkür begangene — . 23, 311

—: § 839 BGB gibt nur einen Anspruch auf Geldentschädigung, nicht auch auf Naturalherstellung; daher kein Anspruch auf Wieder-

gutmachung des entstandenen Schadens durch Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung
77, 310

Anfechtung einer letztwilligen Verfügung: Hat der Erblasser ein Anfechtungsrecht ohne Erfolg ausgeübt, so ist es im Sinne des § 2285 BGB nicht erloschen. Hat der Erblasser die Voraussetzungen für die Anfechtung durch ein gegen Treu und Glauben verstößendes Verhalten herbeigeführt, so ist eine Anfechtung durch die Erben ausgeschlossen 91

Anrechnungspflicht s. Ausgleichspflicht

Anschlußrevision: Kosten einer unselbständigen — hat bei Rücknahme der Revision der Revisionskläger zu tragen 229

Arbeitslosenfürsorgeunterstützung: Keine Anrechnung einer bezahlten — auf Schadensrente nach § 844 Abs 2 BGB 178

Armenrechtsgesuch: Ist die Berufung von der Bewilligung eines gleichzeitig eingereichten — abhängig gemacht, so ist die Berufung, weil bedingt eingelegt, unzulässig 54

— s. Klage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Arzt: Ärztlicher Kunstfehler, wenn bei einer Operation ein Fremdkörper in der Wunde zurückge-

- lassen wird; zur Beweislast bei der Verschuldensfrage . . . 138
- Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft** s. Ehescheidung
- Aufrechnung:** Recht des Erstehers auf — bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft gegen die Forderung der Gemeinschaft auf den Versteigerungserlös . . . 84
- Aufsichtspflicht:** Verletzung der — s. Entlastungsbeweis
- Aufsichtsrat** s. Genossenschaft
- Ausgleichspflicht** bei Vorempfängen, nicht nur eine Anrechnungspflicht der Vorempfänge besteht auch für den Hoferben; Berücksichtigung des Voraus bei der Berechnung; Vorempfänge sind nicht nur Zuwendungen unmittelbar aus der Substanz des Hofes, sondern auch Zuwendungen aus dem Wirtschaftsertrag einer Hofesgeneration 341
- Autobahnen** s. Straßenbaulast
- B**
- Banküberweisung:** Bei Überweisungen zwischen Geldinstituten, die im Kontokorrentverhältnis stehen, tritt die Vermögensverschiebung zugunsten der Empfangsbank erst ein, wenn die Unterschrift bei dem kontoführenden Geldinstitut bewirkt ist . . . 245
— s. steckengebliebene Banküberweisung
- Beamter** s. Beförderung, Landgerichtspräsident
- Bedarfsstelle** s. Reichsleistungsgesetz
- Bedingung** s. Berufung
- Beförderung:** Es handelt sich nicht um eine — eines Beamten, wenn eine Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe durch das Anwachsen der Wohnbevölkerung bedingt ist (betr. Landgerichtspräsident) 388
- Begründungsfrist** s. Verlängerung der —
- Behörde** s. Verwaltung
- Berufung:** Bedingte — für den Fall der Armenrechtsbewilligung ist unzulässig 54
- Besatzungsmacht:** Hat ein Instanzgericht ohne die nach Art. 3 AllHohKomG Nr. 13 erforderliche Genehmigung ein Urteil gefällt, so kann dieses Urteil trotz seiner Unwirksamkeit durch ordentliche Rechtsmittel angefochten werden 389
- Beschlagnahme** s. Reichsleistungsgesetz
- Besitz:** Unfreiwilliger Besitzverlust als Voraussetzung für das Abhandenkommen einer Sache . . . 33
- Beweislast** bei ärztlichem Kunstfehler 144
- Beweislastregel** des § 282 BGB findet auch auf ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis Anwendung 195
- Bundesautobahnen** s. Straßenbaulast
- Bundespost** s. Postanweisung
- D**
- Deutsche Bundesrepublik** trägt die Straßenbaulast für Autobahnen; Haftung für Unfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 253
- Deutsche Demokratische Republik** s. Gerichtsstand
- E**
- Ehescheidung:** Zur Wiederholung einer Heimtrennungsklage; neues Vorbringen lediglich zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs schließt die Möglichkeit einer erneuten Prüfung der Schuldfrage

der Bundespost aus § 6 Abs. 4
Postges 287

N

Namensmißbrauch bei Firmen-
bezeichnung 97

Nebenintervention: Voraussetzungen für die Zulassung einer — im Patentnichtigkeitsverfahren; Entscheidung des Patentamtes über die Zulassung einer — auch durch Beschluß möglich 5

Nichtigkeit eines Urteils nach AllHohKomG Nr. 13 s. Besatzungsmacht

Nichtigkeit eines Verwaltungsakts s. Verwaltungsakt

O

Obliegenheit s. Kraftfahrversicherung

Oder-Depot s. Wertpapierbereinigung

Offene Handelsgesellschaft s. Gesellschaft

Operation s. Arzt

Ortschaft: Begriff der geschlossenen — nach der Straßenverkehrsordnung 360

P

Partei: Prozeßpartei ist ohne Rücksicht auf das materielle Rechtsverhältnis diejenige Person, gegen die Rechtsschutz begehrt wird; Auslegung der Parteibezeichnung 334

Patentnichtigkeitsverfahren: Voraussetzungen für die Zulassung einer Nebenintervention im — 5

Pensionen von Privateisenbahnen s. Sozialversicherung

Pensionsversicherung: Keine Umstellung der — im Verhältnis 1 : 1 nach § 23 UmstG, auch wenn sie in gleicher Weise wie die Invaliden- und Angestelltenversicherung die

Aufgabe der Altersversorgung hat und sie mit einem Arbeitsverhältnis verknüpft ist 208

Postanweisung: Haftung der Post für unrichtige Auszahlung einer Postanweisung an eine Person, die sich auf Grund gefälschter Ausweis-papiere als Empfänger ausgibt, auch dann, wenn der Einzahler schon getäuscht worden war. Haftung der Post beschränkt sich auf den eingezahlten Betrag, umfaßt also nicht einen weiteren Schaden; zur Frage des mitwirkenden Verschuldens . . 287

Prozeßpartei s. Partei

R

Rechtliches Interesse s. Todes-
erklärung

Rechtshängigkeit: Keine Einrede der — wegen eines Verfahrens, das bis zur Schließung der Breslauer Gerichte dort nicht zum rechtskräftigen Abschluß gelangt ist 322

Rechtskraft: Eintritt der — eines OLG-Urteils in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in dem die Revision nicht zugelassen ist, erst dann, wenn eine eingelegte Revision verworfen oder zurückgewiesen ist, oder wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist . . 294

—: Zum Eintritt der — eines Breslauer Ehescheidungsurteils vom September 1944; Bedeutung der 2. KriegsmaßnahmenVO für ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO bereits ergangenes landgerichtliches Urteil. — eines solchen Urteils tritt auch nicht dadurch ein, daß das Rechtsmittelverfahren jetzt vor dem Breslauer OLG nicht mehr durchgeführt werden kann 317

Rechtsmittelverzicht durch Partei-
erklärung auch im unterbrochenen

- Verfahren möglich; Form des — 320
- Rechtsnachfolge:** Die Länder haften vor Erlaß des im Gesetz vom 21. 7. 1951 vorgesehenen Bundesgesetzes nicht ohne weiteres unter dem Gesichtspunkt der — für die Verbindlichkeiten des Reichs, mag auch die Erfüllung der Verbindlichkeit zur ordnungsgemäßen Verwaltung der vom Land übernommenen früheren Reichsaufgaben gehören 275
- Rechtsweg** vor den ordentlichen Gerichten i. S. des Art. 14 GrundG ist der — vor den zivilen Gerichten; er ist nicht nur bei Streit über die Höhe der Entschädigung, sondern auch bei Streit über das Vorliegen einer Enteignung gegeben . 272
- s. Zulässigkeit des Rechtswegs
- Reichsautobahn** s. Straßenbaulast
- Reichsleistungsgesetz:** Inanspruchnahme zur Verfügung i. S. des § 15 RLG; Nichtigkeit eines solchen Verwaltungsakts aus formellen und materiellen Gründen; Benennung des Begünstigten braucht die Verfügung nicht zu enthalten; Bekanntgabe an den Betroffenen erforderlich, aber dabei Vorlage der Verfügung zur Einsicht ausreichend. Wird das Vorliegen eines Notstandes oder das Vorliegen von Reichsaufgaben bzw. eines öffentlichen Interesses verkannt, so begründet das in der Regel keinen Nichtigkeitsgrund. Entscheidung, ob eine Inanspruchnahme zur Nutzung angeordnet wird, ist eine reine Ermessensentscheidung 15, 306
- : Zulässigkeit des Rechtswegs ist gegeben für Ansprüche aus dem —, die eine Entschädigung für eine Enteignung enthalten; einer vorherigen Festsetzung der Entschädigung im Verwaltungsverfahren gemäß §§ 26/27 RLG bedarf es nicht 46, 68, 266
- : Leistungsanforderung kann auch nur gegen einen Mitbesitzer gerichtet werden; Straßenbau- und Verkehrsdirektion (SVD) ist Bedarfsstelle, nach Wegfall der Wehersatzinspektionen war ihre Zustimmung nicht mehr erforderlich 77
- : Bedarfsstelle ist auch die Kreisbauernschaft als Bestandteil der Behörde des Landrats . . 283
- : Bedarfsstelle ist das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Landesverkehrsamt (Land Schleswig-Holstein) 305
- Reichsverbindlichkeiten** s. Rechtsnachfolge
- Rentenansprüche** aus Versicherungsverträgen können weder als Pensionen noch als Renten nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 UmstG im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden 197
- s. Invaliditätszusatzversicherung, Schadensersatz
- Revisionsverfahren:** Hat das Berufungsgericht eine unselbständige Anschlußberufung zu Unrecht als unzulässig verworfen, schließen aber die Entscheidungsgründe mit Sicherheit die Möglichkeit eines sachlichen Erfolges des Rechtsmittels aus, so ist das Berufungsurteil im — nicht aufzuheben, wenn dem Revisionsgericht eine sachliche Nachprüfung des Berufungsurteils mangels Erreichung der Revisionssumme verwehrt ist 58
- : Nachprüfung der Anwendung von Landesrecht, das nur im Bezirk eines Oberlandesgerichts gilt, ist im Revisionsverfahren dann möglich, wenn ein gleicher Rechtszustand in den anderen Ländern kraft Landesrechts gilt . . 220

Unpfändbare Forderung: Zur Abtretung einer unpfändbaren Forderung 153

Unselbständige Anschlußrevision
s. Anschlußrevision

Unterbrechung des Verfahrens
tritt nach der SchutzVO stets ein, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Betroffenen berechtigter- oder unberechtigterweise seine Tätigkeit für die Partei willentlich einstellt 314

V

Verbindlichkeiten des Reichs
s. Rechtsnachfolge

Verkehrsgeltung: Bedeutung der — für den Kennzeichnungsschutz von abgekürzten Bezeichnungen 167

Verlängerung der Begründungsfrist: Die — durch den Vorsitzenden bedarf für ihre Wirksamkeit insoweit, als sie von dem ursprünglichen Schlußtermin entbindet, nicht der förmlichen Zustimmung 399

Verrichtungsgehilfe s. Entlastungsbeweis

Versäumnisurteil: Auch noch nach Erlaß eines — Klagerücknahme bei zulässigem Einspruch möglich 340

Versicherung s. Invaliditätszusatzversicherung, Kraftfahrversicherung, Pensionsversicherung, Rentenansprüche, Sozialversicherung

Verwahrung: Auf ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis ist die Haftungsminderung nach § 690 BGB nicht anwendbar 192

Verwaltung: Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben vollzieht sich im Zweifel im öffentlich-rechtlichen Bereich, wenn der Behörde hierzu besondere behördliche Befugnisse übertragen sind; für die Annahme, daß die Behörde solche Aufgaben in

der Ebene des Privatrechts durch Übernahme rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen erledigt, bedarf es im Einzelfall besonderer Anhaltspunkte 268

Verwaltungsakt: Nichtigkeit eines — aus materiellen Gründen. — trägt Vermutung der Rechtswirksamkeit in sich. Grenzen der Nichtigkeit eines — wegen reiner Willkür sind enger zu ziehen als bei Amtspflichtverletzung wegen Willkür. Abgrenzung zu den Tatbeständen der Anfechtbarkeit eines — 22, 68, 307

—: Erweiterung des Begriffs der Nichtigkeit des — für die Zeit vor dem 1. 4. 1948, weil bis zu dieser Zeit ein umfassender Verwaltungsrechtsschutz nicht bestand, ist nicht möglich 82, 309

Vollstreckungsklausel: Umschreibung der — s. Zwangsvollstreckung

Vorempfang s. Ausgleichspflicht

Vorteilsausgleichung 170

W

Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103

Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296

Widerspruch s. Ehescheidung

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Frist des § 234 ZPO beginnt noch nicht mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses an den Anwalt des Antragstellers; auch in diesem Fall kurze Prüfungsfrist, ob Rechtsmittel auf eigene Kosten durchgeführt werden soll . 55



ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

IN ZIVILSACHEN

BIBLIOTECA DE LA CORTE SUPREMA	Nº. DE ORDEN	UBICACION	MATERIA
	75. 875	2-103	

4. BAND



1952

CARL HEYMANNS VERLAG K G

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

— in geschlossener Ortschaft; Begriff der geschlossenen Ortschaft 360

I

Inland s. Gerichtsstand

Invaliditätszusatzversicherung: Ansprüche aus einer — sind im Verhältnis 1 : 1 umzustellen 219

K

Kennzeichnungsschutz abgekürzter Bezeichnungen, wenn sie sich als solche im Verkehr durchgesetzt haben 167

Klagantrag: Zum Erfordernis eines bestimmten —, wenn bei einem Schadensersatzanspruch keine ziffermäßige Angabe des geforderten Geldbetrages erfolgt . . . 138

Klage: Erhebung der — durch Einreichung der Klagschrift mit anliegendem Armenrechtsgesuch.

Soll die Erhebung der — nur unter der Voraussetzung der Bewilligung des Armenrechts erfolgen, so muß das klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden 333

—: Zurücknahme der — auch nach Erlaß eines Versäumnisurteils bei zulässigem Einspruch möglich 340

Kosten einer unselbständigen Anschlußrevision hat bei Zurücknahme der Revision der Revisionskläger zu tragen 229

Kraftfahrversicherung: Führerscheinklausel begründet nicht eine Risikobeschränkung, sondern nur eine gefahrmindernde Obliegenheit i. S. des § 6 Abs. 2 VVG. Bedeutung der Kündigungspflicht des Versicherers nach § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG für die Berufung auf seine Leistungsfreiheit bei einer einmaligen vorübergehenden Obliegenheitsverletzung . . . 369

Kraftfahrzeug: Inanspruchnahme eines — s. Reichsleistungsgesetz

— s. Höchstgeschwindigkeit

Krankenhaus: Unentgeltliche Aufnahme eines Kranken in ein städtisches — auf Grund der öffentlichen Fürsorge begründet kein öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Stadtgemeinde . 138

Kreisbauernschaft als Bedarfsstelle i. S. des Reichsleistungsgesetzes 283

Kriegssachschädenverordnung: Entschädigungspflicht des Reichs nach der — schließt Ersatzanspruch des Geschädigten gegen Dritte grundsätzlich nicht aus 195

L

Landgerichtspräsident: Wächst die Bevölkerung in dem Bezirk eines Landgerichts so, daß dieses ein sog. großes Landgericht wird, dann hat der Präsident nicht ohne weiteres einen Anspruch auf das Gehalt des Präsidenten eines großen Landgerichts. Es ist aber u. U. ein Schadensersatzanspruch zu bejahen, wenn die zuständige Behörde es unterlassen hat, die erforderlichen Vorbedingungen für die Schaffung einer entsprechenden Planstelle im Haushaltsplan und für die Einweisung des Präsidenten in eine solche Planstelle herbeizuführen 380

Landwirtschaftsgerichte sind Abteilungen der ordentlichen Gerichte, keine Sondergerichte 352

Landwirtschaftsrecht s. Ausgleichspflicht

Letztwillige Verfügung s. Anfechtung einer —

M

Mitverschulden bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Schadensminderung 170

—: Keine Anwendung des § 254 BGB gegenüber einer Haftung

—: Frist des § 234 ZPO beginnt, wenn das der Wahrung der versäumten Frist entgegenstehende Hindernis tatsächlich aufhört, oder wenn sein Weiterbestehen nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann. Zum Inhalt der Pflicht für die Darlegung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen 390

Z

Zerrüttung der Ehe s. Ehescheidung

Zulässigkeit des Rechtswegs ist gegeben für Ansprüche aus dem Reichsleistungsgesetz, die eine Entschädigung für eine Enteignung enthalten 46, 68

—: Art. 19 Abs. 4 GrundG eröffnet für die dort bezeichneten Fälle den Rechtsweg nicht mit rückwirkender Kraft 83

— bestimmt sich allein nach dem tatsächlichen Vortrag des Klägers, nicht nach der rechtlichen Beurteilung, die der Kläger seinem Sachvortrag gibt. Die Verteidigung des Beklagten hat insoweit außer Betracht zu bleiben 267

— ist bei Klage auf Herausgabe eines zur Verfügung in Anspruch genommenen Kraftwagens u. U. auch

gegen die Gebietskörperschaft gegeben, die die Beschlagnahme ausgesprochen hat, wenn sie sich im Besitz des Wagens befindet 303

Zurücknahme der Klage s. Klage

Zweigniederlassung eines Kaufmanns kann nicht verklagt werden; dagegen kann der Kaufmann auch unter der Firma seiner — verklagt werden 65

Zwangsversteigerung zum Zweck der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft: Ist die Verteilung des Überschusses in den Teilungsplan einbezogen, so hat auch nach Rechtskraft des Teilungsplanes der benachteiligte Teilhaber einen Bereicherungsanspruch. Zur Aufrechnungsbefugnis des Erstehers gegen die Forderung der Gemeinschaft auf den Versteigerungserlös in Höhe des Erlösüberschusses 84

Zwangsvollstreckung: Nach

Durchführung der —, die nach Umschreibung der Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO gegen den Rechtsnachfolger betrieben ist, kann dieser im Fall des § 325 ZPO sein Eigentum durch eine neue Klage geltend machen, auch wenn er von den Rechtsbehelfen nach §§ 732, 768 ZPO keinen Gebrauch gemacht hat 283